

9. Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 1.7.1993

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Steiermark einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger – unter Mitfertigung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse im Namen und mit Rechtswirkung für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 1. Juli 1993 idgF angeführten Krankenversicherungsträger andererseits.

§ 1

Regelungsbereich

- (1) Mit der vorliegenden Zusatzvereinbarung wird im Einvernehmen der Vertragsparteien aufgrund der Honorarvereinbarung für das Jahr 2003 die Detailregelung der Honorierung ab 1. Jänner 2003 im Sinne des Gesamtvertrages vom 1. Juli 1993 idgF für die Vertrags(fach)ärzte (ds Ärzte für Allgemeinmedizin, allgemeine Fachärzte, Fachärzte für Radiologie und die Fachärzte für Labormedizin, ausgenommen Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde) getroffen.
(Teil I-IV)
 - a) Für das Jahr 2003 wird eine Honorarerhöhung von 1,1 %, gerechnet von der Gesamthonorarsumme 2002 (inkl. Nachzahlung), jedoch abzüglich des Aufwandes für Vorsorgeuntersuchungen und Mutter-Kind-Pass-Leistungen, jedoch zuzüglich der Aufwendungen für Treueprämien, vereinbart.
 - b) Zusätzlich werden für das Jahr 2004 0,2 %, gerechnet von der Gesamthonorarsumme 2002, für zwei neue Leistungen im Bereich der Psychiatrie ab

1.12.2003 zur Verfügung gestellt, wobei $\frac{1}{12}$ des Aufwandes für das Jahr 2003 angerechnet wird.

- c) Die Honorarerhöhung wird in Form einer Nachzahlung auf die Abrechnung des 1. und 2. Quartals 2003 ausbezahlt. Die Honorierung des 3. und 4. Quartals 2003 erfolgt bereits nach den erhöhten Tarifen und Bestimmungen der 9. Zusatzvereinbarung.
- (2) Weiters wird durch diese Zusatzvereinbarung aufgrund der Auflösung der Betriebskrankenkasse Pengg mit 1. Jänner 2003 der Gesamtvertrag angepasst.
(Teil V)

§ 2

Änderung der Honorarordnung

Die Honorarordnung wird daher wie folgt geändert:

Teil I

Mit 1. Jänner 2003 werden alle Tarife bzw. Fixbeträge – ausgenommen der Pos. 147 (ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache zwischen Arzt und Patient) – linear um 1,1 % angehoben.

Teil II

Mit 1. Oktober 2003 wird der Tarif für folgende Leistung angehoben:

B.

HONORIERUNG DER ALLGEMEINEN LEISTUNGEN UND SONDERLEISTUNGEN

ABSCHNITT II

LEISTUNGEN AUS DEN FACHGEBIETEN
ALLGEMEINE EINZELLEISTUNGEN

Pos.Nr.: Art der Leistung:

€

Pos. 147 lautet:

147	Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache zwischen Arzt und Patient als integrierter Therapiebestandteil (ärztliches Gespräch) verrechenbar von Ärzten für Allgemeinmedizin, von FÄ für Innere Medizin und FÄ für Kinder- und Jugendheilkunde in 18 %, von den übrigen Fachärzten (ausgenommen FÄ für Radiologie, Labormedizin und physikalische Medizin) in 11 % der Behandlungsfälle (siehe Pkt. 3 der Erläuterungen zu Abschnitt II)	11,11
-----	---	-------

Teil III

Mit 1. Dezember 2003 werden folgende neuen Leistungen sowie Sonderbestimmungen eingeführt:

B.

HONORIERUNG DER ALLGEMEINEN LEISTUNGEN UND SONDERLEISTUNGEN

ABSCHNITT II

LEISTUNGEN AUS DEN FACHGEBIETEN
ALLGEMEINE EINZELLEISTUNGEN

Pos.Nr.: Art der Leistung:

€

Vor Pos. 300 werden die Pos. 296 und Pos. 297 eingefügt.

Pos. 296 lautet:

296	Ausführliche Fremdanamnese mit Bezugsperson im Zuge der Behandlung eines psychiatrisch Kranken (ICD VESKA Nr. 290 bis 319) / neurologisch Kranken (ICD VESKA Nr. 345, 347, 435, 780.0, 780.2, 780.3) verrechenbar nur von FÄ für Neurologie und Psychiatrie bzw. Psychiatrie und Neurologie, FÄ für Psychiatrie und FÄ für Neurologie, einmal pro Patient und Quartal (siehe Pkt. 2.22. der Erläuterungen zu Abschnitt II)	19,84
-----	--	-------

Pos. 297 lautet:

- 297 Psychiatrische Skala, HAM-D-Skala oder gleichwertige Skala
verrechenbar nur von FÄ für Neurologie und Psychiatrie,
FÄ für Psychiatrie und Neurologie und FÄ für Psychiatrie
in 10 % der Behandlungsfälle
(siehe Pkt. 2.23. der Erläuterungen zu Abschnitt II) 25,85

ABSCHNITT II

LEISTUNGEN AUS DEN FACHGEBIETEN ERLÄUTERUNGEN

Nach Pkt. 2.21. werden die Pkt. 2.22. und 2.23. eingefügt.

Pkt. 2.22. lautet:

2.22. Pos. 296 – Ausführliche Fremdanamnese mit Bezugsperson

Die Position 296 ist nicht gemeinsam verrechenbar mit einer Ordination bzw. Visite (außer der Patient selbst benötigt gleichzeitig eine Behandlung).

Das Anamneseergebnis ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist drei Jahre aufzubewahren.

Pkt. 2.23. lautet:

2.23. Pos. 297 – Psychiatrische Skala, HAM-D-Skala

Das Testverfahren ist vom Arzt persönlich durchzuführen sowie zu dokumentieren. Die Testunterlagen sind drei Jahre aufzubewahren und der Ärztekammer für Steiermark bzw. der Kasse auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Die Hamilton-Skala ist geeignet, psychiatrische Symptome zu objektivieren und zu quantifizieren. Im Gegensatz zum psychiatrischen Status sind die Fragen vorgegeben, auf bestimmte Komplexe von Symptomen konzentriert und hinsichtlich ihrer Ausprägung zu bewerten. Von den meisten psychologischen Testverfahren (Intelligenztest, Persönlichkeitstest, projektive Testverfahren) unterscheiden sich klinisch-psychiatrische Testverfahren dadurch, dass psychopathologische Merkmale bewertet werden.

Die Anwendung der Hamilton-Skala ist ein Schritt in Richtung Objektivierung und Operationalisierung der psychiatrischen Diagnostik und soll bewirken, dass Therapieverfahren – sowohl medikamentöse als auch psychotherapeutische – gezielter als bisher eingesetzt werden können.

Es soll besonders darauf geachtet werden, mit dem Testverfahren nicht in den Bereich der klinischen Psychologen einzugreifen.

Teil IV

Mit 1. Jänner 2004 werden die Beträge zur Berechnung der abgestuften Honorierung wie folgt angehoben:

A.

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

IX.

ABGESTUFTE HONORIERUNG BEI SONDERLEISTUNGEN UND ORDINATIONEN

Pkt. 1.3. lautet:

1.3. Die angeführten Beträge gelten pro Behandlungsfall und Quartal

FACHGEBIET	gültig ab 1.1.2003 Stufe 1 Vollhonor.	gültig ab 1.1.2004 Stufe 1 Vollhonor.
ÄRZTE FÜR ALLGEMEINMEDIZIN	5,6742	5,6742
FÄ FÜR AUGENHEILKUNDE	17,8983	17,8983
FÄ FÜR CHIRURGIE	27,0922	27,0922
FÄ FÜR DERMATOLOGIE	23,3715	23,3715
FÄ FÜR GYNÄKOLOGIE	12,6853	12,6853
FÄ FÜR HNO	23,5911	23,5911
FÄ FÜR INNERE MEDIZIN	12,4749	12,4749
FÄ FÜR KINDERHEILKUNDE	9,2790	9,2790
FÄ FÜR LUNGENHEILKUNDE	51,4337	51,4337
FÄ FÜR NEUROLOGIE/PSYCHIATRIE, PSYCHIATRIE/NEUROLOGIE, PSYCHIATRIE, NEUROLOGIE	21,8301	28,0185
FÄ FÜR ORTHOPÄDIE	45,2167	45,2167
FÄ FÜR UROLOGIE	35,3173	35,3173

§ 3

Änderung des Gesamtvertrages

Teil V

Mit 1. Jänner 2003 entfällt in § 2 des Gesamtvertrages die in Punkt 8 angeführte Betriebskrankenkasse Pengg.

§ 4

Schlussbestimmung

- (1) Die Bestimmungen der Teile I und V dieser Zusatzvereinbarung treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen des Teiles II dieser Zusatzvereinbarung treten mit 1. Oktober 2003 in Kraft.
- (3) Die Bestimmungen des Teiles III dieser Zusatzvereinbarung treten mit 1. Dezember 2003 in Kraft.
- (4) Die Bestimmungen des Teiles IV dieser Zusatzvereinbarung treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.
- (5) Der Gesamtvertrag, die Honorarordnung in der Fassung aller bis zum 31. Dezember 2002 abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen und Anhänge gelten uneingeschränkt weiter, sofern in der vorliegenden Zusatzvereinbarung einzelne Bestimmungen nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert wurden.

Graz, am 2.12.2003

Ärztchammer für Steiermark

Der Präsident:

Obmann der Kurie
niedergelassene Ärzte:

Steiermärkische Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte:

(Gen. Dir. HoR. Gritzer)



Der Obmann:

(Pesserl)

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Für die Geschäftsführung:

Dr. Josef PROBST



Dr. Josef KANDLHOFER
Sprecher der Geschäftsführung